



**Hinweisschreiben**  
**zu den Leistungen ab 01.01.2020 in einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten von Ihrem Sozialamt zurzeit Leistungen der Sozialhilfe. Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesteilhabegesetz entschieden, dass diese Leistungen ab dem 01.01.2020 neu zu gestalten sind.

Zurzeit erhalten Sie eine einheitliche Leistung. Diese enthält sowohl Ihre Unterstützung und Betreuung (Eingliederungshilfe) als auch die Kosten für das Wohnen (Bedarfe für Unterkunft und Heizung), Ihre Verpflegung, Bekleidung und einen Barbetrag zur freien Verfügung (Lebensunterhalt).

Ab 01.01.2020 erhalten Sie die Leistungen für den Lebensunterhalt und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung getrennt von den Eingliederungshilfe-Leistungen. Sie werden damit so gestellt wie ein Mensch, der derzeit in seiner eigenen Wohnung lebt und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe bekommt. Damit Ihr Sozialamt Ihnen die Leistungen für den Lebensunterhalt und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung überweisen kann, müssen Sie hierfür vor dem 01.01.2020 ein Bankkonto eröffnen. Die Bankverbindung teilen Sie bitte Ihrem Sozialamt mit.

Die Leistungen vereinbaren Sie – wie jetzt auch – in einem Vertrag mit Ihrer Einrichtung.

Das Land Niedersachsen wird gemeinsam mit den Städten und Landkreisen dafür sorgen, dass die Umstellung auf das Bundesteilhabegesetz gelingt. Wir sprechen auch mit Ihrer jeweiligen Einrichtung, damit die neuen Verträge vorbereitet und Ihnen vorgelegt werden können. Die neuen Verträge können Sie dann Ihrem zuständigen Sozialamt vorlegen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einrichtungen noch etwas Zeit für die neuen Verträge brauchen.

**Ob Sie zurzeit bewilligte Leistungen neu beantragen müssen (§ 108 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch), wird Ihr zuständiges Sozialamt Ihnen, bzw. Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer, mitteilen.**

Wenn Sie eine **Leistung zum ersten Mal** in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie hierfür **einen Antrag** stellen.

**Das Land Niedersachsen wird Sie gemeinsam mit Ihrem Sozialamt bei den Veränderungen ab 2020 unterstützen. Alle festgestellten Bedarfe werden weiterhin gedeckt und niemand wird gezwungen, die bisher betreuende Einrichtung zu verlassen.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Land Niedersachsen